

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00312 vom 4. Juni 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-06-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2024.00312](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00312)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00312 du 4 juin 2024

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00312 del 4 giugno 2024

## Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe. Der Rückweisungsentscheid der Vorinstanz stellt einen Zwischenentscheid dar (E. 2.2). Die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 lit. a oder lit. b BGG sind vorliegend nicht gegeben; der vorinstanzliche Beschluss ist nicht anfechtbar (E. 2.4). Ob die beschwerdeführende Gemeinde legitimiert gewesen wäre, braucht bei diesem Ergebnis nicht geprüft zu werden (E. 2.5). Nichteintreten.

## Erwägungen

### E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Bei der Bemessung der Gerichtskosten ist zu berücksichtigen, dass der Streitwert zwar rund Fr. 42'000.- beträgt, die Beschwerde aber materiell nicht zu beurteilen war (vgl. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 des Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 (GebV VGr [LS 175.252])). Eine Parteientschädigung hat die Beschwerdeführerin nicht beantragt und stünde ihr bereits mangels Obsiegens auch nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

### E. 4

Da der angefochtene Beschluss der Vorinstanz einen Zwischenentscheid darstellt (vorn E. 2.2), ist die vorliegende Verfügung dazu ihrerseits ein solcher; das Bundesgericht lässt sich daher nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG anrufen (Bertschi, § 19a N. 31 f. und 48; vorn E. 2.3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.